

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Born SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

**Führt Husten in der Zeit von Corona aktuell zum
Ausschluss von Kindern aus Kindertagesseinrichtungen
und Kindertagespflege oder nicht?**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält die Landesregierung weiterhin an den Empfehlungen zum Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen fest, die Sozialminister Lucha und Kultusministerin Dr. Eisenmann am 31. Juli 2020 in einer gemeinsamen Pressemitteilung vorgestellt haben?
2. Gilt das speziell auch für die dort enthaltene Formulierung, dass „ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen zu keinem automatischen Ausschluss“ führt?
3. Stimmt sie der Auffassung zu, dass die Formulierung in Frage 2 mindestens in Teilen im Widerspruch steht zu dem seit dem 4. August 2020 durch das Kultusministerium vorgeschriebenen Ausschluss von Kindern von der Teilnahme an dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, „die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus“ wie etwa „Husten sowie Halsschmerzen“ aufweisen?
4. War die entsprechende Formulierung in der neuen Verordnung des Kultusministeriums vom 3. August 2020 mit dem Sozialministerium bzw. dem Landesgesundheitsamt abgestimmt?
5. Ist sie bereit, zukünftig wieder einheitliche und widerspruchsfreie Regelungen für Eltern und Personal in den Kindertageseinrichtungen vorzulegen?

10.08.2020

Born SPD

Eingegangen: 10.08.2020 / Ausgegeben: 18.09.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Nachdem gerade im Hinblick auf Schnupfen seitens der Landesregierung äußerst unterschiedliche Empfehlungen hinsichtlich des Verbleibs von Kindern in der Kindertagesbetreuung vorlagen und die dort Beschäftigten sowie die Eltern nach Auffassung des Fragestellers verunsicherten, haben Sozialministerium und Landesgesundheitsamt am 31. Juli 2020 Empfehlungen für den Umgang von Kindern und Jugendlichen mit Erkältungssymptomen herausgegeben. Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann brachte dabei zum Ausdruck, dass sie froh sei, dass das Landesgesundheitsamt nun einheitliche Regelungen vorgelegt habe und den Einrichtungen und Familien damit klar verständliche und medizinisch sinnvolle Empfehlungen an die Hand gebe. Darin enthalten ist die Formulierung, dass „ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen zu keinem automatischen Ausschluss“ aus der Kindertagesbetreuung führt. Drei Tage später unterzeichnete die Kultusministerin eine Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung Kita, wonach Kinder, „die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus“ wie etwa „Husten sowie Halsschmerzen“ aufweisen, von der Teilnahme an dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ausgeschlossen sind.

Antwort

Mit Schreiben vom 28. August 2020 Nr. Z-6930.0/1255/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Hält die Landesregierung weiterhin an den Empfehlungen zum Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen fest, die Sozialminister Lucha und Kultusministerin Dr. Eisenmann am 31. Juli 2020 in einer gemeinsamen Pressemitteilung vorgestellt haben?

Ja, die Hinweise, die das Ministerium für Soziales und Integration und das Landesgesundheitsamt formuliert haben, sind für die Schulen, die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen handlungsleitend. Nach einer Fachkonferenz, zu der Sozial- und Kultusministerium eingeladen haben, hat das Landesgesundheitsamt die Hinweise formuliert (vgl. *Anlagen*), die das Kultusministerium anschließend an die Schulen und Kindertageseinrichtungen im Land verschickt hat.

2. Gilt das speziell auch für die dort enthaltene Formulierung, dass „ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen zu keinem automatischen Ausschluss“ führt?

Ja, dies gilt auch hierfür, da dies Bestandteil der genannten Hinweise, die den Schulen und Einrichtungen überlassen wurden, ist.

3. Stimmt sie der Auffassung zu, dass die Formulierung in Frage 2 mindestens in Teilen im Widerspruch steht zu dem seit dem 4. August 2020 durch das Kultusministerium vorgeschriebenen Ausschluss von Kindern von der Teilnahme an dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, „die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus“ wie etwa „Husten sowie Halsschmerzen“ aufweisen?

Die Corona-Verordnung Kita vom 29. Juni 2020 wurde Anfang August dahin gehend angepasst, dass sie bei den Teilnahme- und Betretungsverboten im Wortlaut der aktuell geltenden Corona-Verordnung der Landesregierung entspricht. In dieser wurde Ende Juni im Lichte neuester Erkenntnisse des Robert-Koch-Insti-

tuts (RKI) eine entsprechende Anpassung vorgenommen. Die nun vorgelegten Hinweise des Landesgesundheitsamts, die aus der Anhörung von Fachleuten Ende Juli resultieren und wiederum neueste Erkenntnisse des RKI einbeziehen, konkretisieren die Vorgaben der Corona-Verordnung Kita. Diese wird vor diesem Hintergrund erneut angepasst. Auch wird die Corona-Verordnung in diesem Sinne bei nächster Gelegenheit geändert.

4. War die entsprechende Formulierung in der neuen Verordnung des Kultusministeriums vom 3. August 2020 mit dem Sozialministerium bzw. dem Landesgesundheitsamt abgestimmt?

Ja, die Formulierung war mit dem Ministerium für Soziales und Integration abgestimmt.

5. Ist sie bereit, zukünftig wieder einheitliche und widerspruchsfreie Regelungen für Eltern und Personal in den Kindertageseinrichtungen vorzulegen?

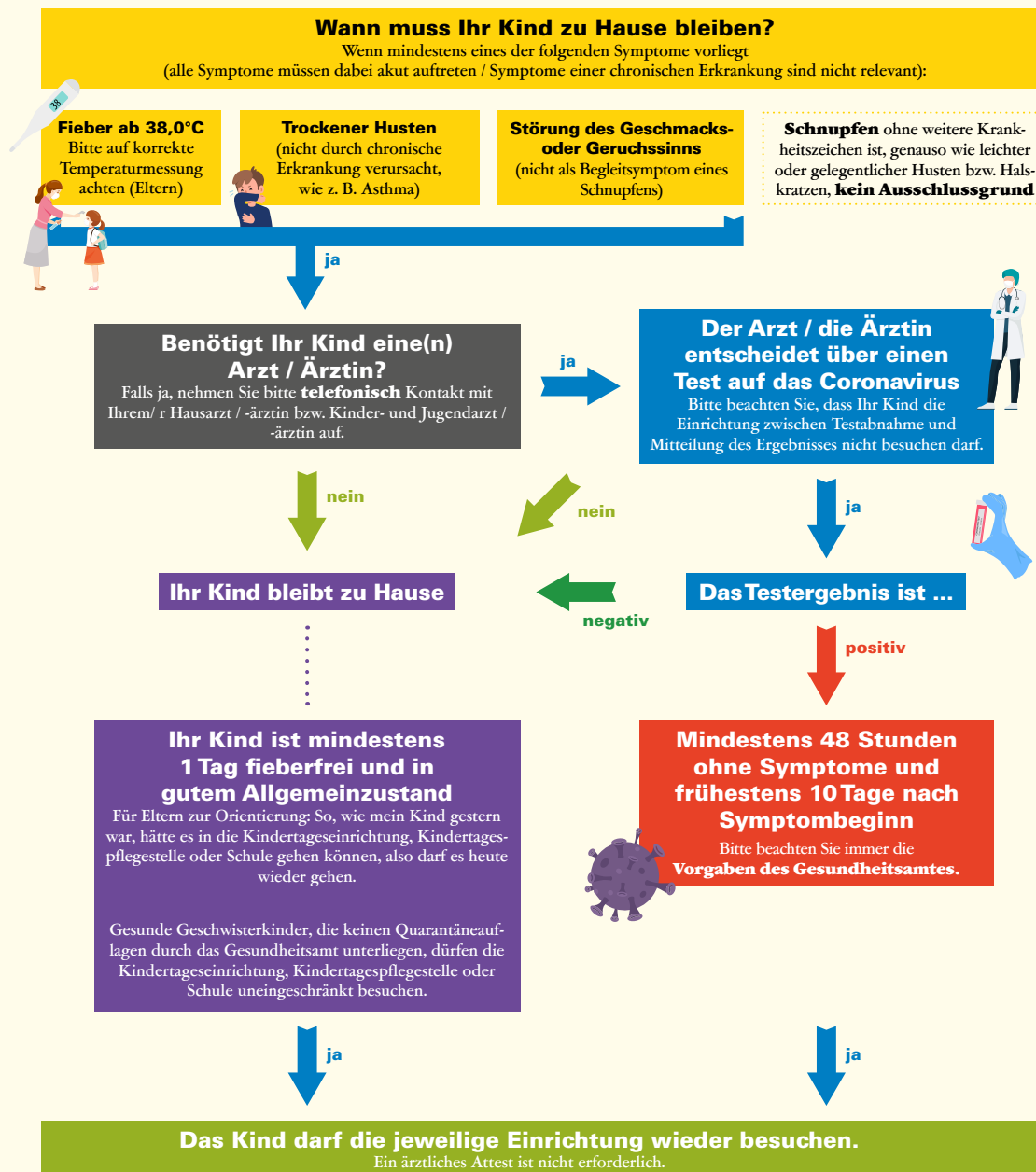
Die Landesregierung ist in einem sehr dynamischen Prozess des Pandemie-Geschehens, bei dem immer wieder neue wissenschaftliche Befunde einbezogen werden müssen, stets bereit, aktuelle, einheitliche und widerspruchsfreie Regelungen zu kommunizieren.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -



Stand: 30.07.2020

Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein.


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION


Wir halten zusammen.
Auch mit Abstand.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -



Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertages-**

einrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot**:

- » Fieber (ab 38,0°C)
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- » Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht.
Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- » Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns
(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich **kein Ausschlussgrund**.

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung: **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis.

Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Generell gilt: Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 30. Juli 2020 in Baden-Württemberg wider.

Vorgaben und Regelungen des **Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

**Bescheinigung zur Wiedenzulassung in die
Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle
oder Schule**

(Auszufüllen von den Eltern)



Bei meinem Kind

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:

Name der Ärztin / des Arztes

vom

Datum

**eine Wiedenzulassung in die Kindertageseinrichtung,
Kindertagespflegestelle bzw. Schule zum**

Datum

wieder möglich.

Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen im Zusammenhang mit Coronafällen

- Hinweise des Landesgesundheitsamtes -



Betrifft kranke oder infizierte Personen

Ein Kind bzw. Jugendlicher oder eine in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule tätige Person zeigt Krankheitssymptome

Vorgehen siehe Abbildung „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ bzw. analog für dort tätige Personen.



Nachweis des Coronavirus bei einer in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätigen Person oder einem Kind bzw. Jugendlichen

- » Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt zur Besprechung des weiteren Vorgehens
- » Vorbereitung einer Namens- und Adressliste der betroffenen Personen: Gruppe inkl. Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Personen (Telefon-Nr., E-Mail), pädagogisches Personal (Telefon-Nr., E-Mail), ggf. weitere in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätige Personen (Telefon-Nr., E-Mail), damit das Gesundheitsamt auf dieser Basis die Kontaktpersonenermittlung einleiten kann.

Es wird durch einen Arzt ein COVID-19-Krankheitsverdacht festgestellt

- » Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt (und ggf. Meldung nach § 6 IfSG, sofern nicht bereits durch den Arzt erfolgt)

Hinweis: Es gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen.

Betrifft Kontakte

Kontaktperson ist eine Person, die zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person Kontakt hatte

Anfragende Person ans Gesundheitsamt verweisen, damit dort die Ermittlung weiterer Kontaktpersonen eingeleitet werden kann.

Kein weiterer **Handlungsbedarf** für die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule

Person, die zu einer Kontaktperson Kontakt hatte

Kein Handlungsbedarf für die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule und die anfragende Person